

Rechtsverordnung

über die Gewährung von Jubiläumswendungen an Pfarrer und Kirchenbeamte

Vom 2. Februar 1993 (ABl. 1993 S. A 29)

Änderungsübersicht

Lfd. Nr.	geänderte Paragraphen	Art der Änderung	Änderung durch	Datum	Fundstelle
1.	4, 5	geändert, aufgehoben	VO zur Änderung der RVO über die Gewährung von Jubiläumswendungen an Pfarrer und Kirchenbeamte	17.12.1996	ABl. 1997 S. A 10
2.	3	geändert	VO zur Änderung der RVO über die Gewährung von Jubiläumswendungen an Pfarrer und Kirchenbeamte	12.11.2002	ABl. 2002 S. A 185
3.	2, 3	geändert	VO zur Änderung der RVO über die Gewährung von Jubiläumswendungen an Pfarrer und Kirchenbeamte	21.09.2010	ABl. 2010 S. A 191

Das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens verordnet zur Gewährung von Jubiläumswendungen an Pfarrer und Kirchenbeamte folgendes:

§ 1

Diese Verordnung gilt für Pfarrer und Pastorinnen, Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen. Die in der Verordnung verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

§ 2

Pfarrer und Kirchenbeamte erhalten bei Vollendung einer Dienstzeit von zehn, zwanzig, dreißig und vierzig Jahren nach den folgenden Bestimmungen eine Jubiläumswendung.

§ 3

Die Jubiläumswendung beträgt
bei einer Dienstzeit von 10 Jahren
bei einer Dienstzeit von 20 Jahren

125 Euro,
250 Euro,

3.3.4 JubiläumszuwendungsVO

bei einer Dienstzeit von 30 Jahren	400 Euro,
bei einer Dienstzeit von 40 Jahren	500 Euro.

§ 4

(1) Dienstzeit im Sinne des § 2 sind:

1. bei Pfarrern

die Zeiten in einem Dienstverhältnis als Pfarrer mit einem Dienstumfang von mindestens 50 % sowie die Zeiten des Vorbereitungsdienstes.

Frühere kirchliche Dienstzeiten der aus dem Dienst des Pfarrdiakons oder Pfarrverwalters zum Pfarrer Berufenen sowie von Pfarrern, die unmittelbar vor Aufnahme des Theologiestudium im kirchlichen Dienst tätig waren, finden Anwendung, wenn der Dienstumfang mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit betragen hat.

2. bei Kirchenbeamten

(1) Die Zeiten einer Tätigkeit mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit in einem Dienstverhältnis als Kirchenbeamter sowie die Zeiten der Ausbildung, die für die Übernahme in das Dienstverhältnis vorgeschrieben sind und Zeiten in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungs- und Dienstverhältnis beim Bund, bei den Ländern, bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden im Bereich der Bundesrepublik Deutschland. Frühere Zeiten in einem privatrechtlichen Ausbildungs- und Dienstverhältnis im kirchlichen Dienst oder entsprechende Zeiten im öffentlichen Dienst nach dem 3. Oktober 1990 sind ebenfalls anzurechnen, soweit der Dienstumfang mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit betragen hat.

(2) Dienstzeiten sind auch Zeiten erfüllter Dienstpflicht in der Bundeswehr oder in der Nationalen Volksarmee, Zeiten des zivilen Ersatzdienstes nach dem Gesetz über den zivilen Ersatzdienst und Zeiten des Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz sowie Zeiten einer Tätigkeit als Entwicklungshelfer, soweit diese vom Wehr- oder Zivildienst befreit.

(3) Absatz 1 findet keine Anwendung für Zeiten einer Beurlaubung ohne Bezüge. Dies gilt nicht, wenn das Landeskirchenamt oder die von ihm bestimmte Stelle Beginn des Urlaubs schriftlich anerkannt hat, dass dieser im kirchlichen Interesse liegt, oder für Zeiten einer Kinderbetreuung im Sinne der besoldungsrechtlichen Bestimmungen.

(4) Absatz 1 findet keine Anwendung für die Zeiten des Wartestandes. Dies gilt nicht für die Zeit, in der ein Pfarrer im Wartestand im vikarischen Dienst gestanden hat oder in der ein Kirchenbeamter vorübergehend wiederverwendet worden ist.

§ 5

(weggefallen)

§ 6

(1) Die Gewährung der Jubiläumszuwendung wird hinausgeschoben, im Falle einer Amtspflichtverletzung, wenn

- das Landeskirchenamt oder die *Kammer für Amtszucht*^{*} auf Geldbuße von mehr als 300 DM erkannt hat, bis zum Ablauf von 3 Jahren, nachdem die Entscheidung Rechtskraft erlangt hat;
- die *Kammer für Amtszucht*^{*} auf Gehaltskürzung erkannt hat bis zum Ablauf von 5 Jahren von dem Zeitpunkt an, an dem das Urteil rechtskräftig geworden ist;
- die *Kammer für Amtszucht*^{*} auf Versetzung auf eine andere Stelle erkannt hat bis zum Ablauf von 7 Jahren von dem Zeitpunkt an, an dem das Urteil rechtskräftig geworden ist.

(2) Die Gewährung der Zuwendung ist zurückzustellen, wenn am Tage des Dienstjubiläums gegen den Pfarrer oder Beamten strafrechtliche Ermittlungen geführt werden, gegen ihn Anklage erhoben ist oder ein *Amtszuchtverfahren*^{**} nach dem *Amtspflichtverletzungsgesetz*^{***} schwebt.

§ 7

Vollendet ein Pfarrer oder ein Beamter, der ohne Bezüge beurlaubt ist, während der Zeit der Beurlaubung eine Dienstzeit nach § 2, so wird ihm bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 Satz 2 bei Wiederaufnahme des Dienstes die Jubiläumszuwendung für die zuletzt vollendete Dienstzeit gewährt.

* **jetzt:** Disziplinarkammer

** **jetzt:** Disziplinarverfahren

*** **jetzt:** Disziplinargesetz

3.3.4 JubiläumszuwendungsVO

§ 8

Zur Zahlung der Jubiläumszuwendung ist die anstellende Dienststelle, bei Pfarrern die Kirchgemeinde bzw. die sonstige kirchliche Dienststelle, die den Dienst in Anspruch nimmt, verpflichtet.

§ 9

(1) Die vor Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung aufgrund des bisher geltenden Rechts gewährten Jubiläumsspenden werden auf die nach § 3 dieser Rechtsverordnung zu gewährenden Jubiläumszuwendungen nicht angerechnet.

(2) Nachzahlungen von Jubiläumszuwendungen nach dieser Rechtsverordnung für die Vergangenheit erfolgen nicht.

§ 10

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. April 1993 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten all ihr entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.

(3) Aufgehoben wird die Rundverordnung des Landeskirchenamtes vom 26. April 1989 – 60230(2)67/17313/29.